

Antrag

der Abgeordneten Dirk Fischer (Hamburg), Eduard Oswald, Dr. Klaus W. Lippold (Offenbach), Georg Brunnhuber, Gitta Connemann, Renate Blank, Wolfgang Börnsen (Bönstrup), Klaus Brähmig, Hubert Deittert, Enak Ferlemann, Ingrid Fischbach, Peter Götz, Ursula Heinen, Bernd Heynemann, Ernst Hinsken, Klaus Hofbauer, Norbert Königshofen, Werner Kuhn (Zingst), Eduard Lintner, Klaus Minkel, Marlene Mortler, Henry Nitzsche, Günter Nooke, Wilhelm Josef Sebastian, Gero Storjohann, Lena Strothmann, Volkmar Uwe Vogel, Gerhard Wächter und der Fraktion der CDU/CSU

Grünes Licht für gesetzlich normierte Fahrgastrechte

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Antrag „Mehr Rechte für Fahrgäste im öffentlichen Personenverkehr“ (Bundestagsdrucksache 15/1236) hat die CDU/CSU-Bundestagsfraktion eine gesetzliche Normierung der Fahrgastrechte eingefordert. Aufgrund des politischen Drucks wurde zum 1. Oktober 2004 seitens der Deutsche Bahn AG die so genannte Kundencharta in Kraft gesetzt. Die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Renate Künast, kommentierte dies bereits vorab in ihrer Pressemitteilung vom 15. März 2004 mit den Worten: „Die Bahnkundenrechte und das Preissystem der Deutsche Bahn AG haben sich verbessert.“

In der Dezemberausgabe des Jahres 2004 hat sich die – unter anderem auch aus staatlichen Zuwendungen geförderte – „Stiftung Warentest“ mit dieser Kundencharta auseinandergesetzt und kommt zu dem Ergebnis: „Eine Kundencharta mit vielen schönen Worten und wenig Konkretem. Die Bahn verspricht den Fahrgästen bei Zugverspätungen zwar erstmals einen Rechtsanspruch auf Entschädigung, aber der ist wenig wert.“ Als Beispiele werden u. a. aufgeführt,

- dass es maximal einen Reisegutschein in Höhe von 20 Prozent des Fahrkartentwertes gibt, wenn ein Zug mehrere Stunden zu spät ans Ziel kommt,
- dass von den neuen Regelungen ausgeschlossen ist, wer in verspäteten Regionalzügen reist, denn die Entschädigungsregelungen gelten nur für unpünktliche Fernzüge, wie ICE, EC und IC,
- dass der Rechtsanspruch nicht gilt, wenn ein verspäteter Fernzug Schuld daran ist, dass der Kunde seinen Anschluss verpasst und mit der nächsten Regionalbahn erst zwei Stunden später ans Ziel gelangt,
- dass die Bahn nur bei eigenem Verschulden haftet, das heißt, dass die meisten Fahrgäste oft das Nachsehen haben, denn zu Verspätungen führen in vielen Fällen Bahnschranken missachtende Autofahrer, auf Gleise laufende

Kühe, Selbstmörder oder schlechtes Wetter. Dabei ist auch zu bedenken, dass der Einzelkunde im Hinblick auf die Beweislast schlecht gestellt ist. Eine prinzipielle Haftung des Eisenbahnverkehrsunternehmens, die ausnahmsweise einen Haftungsausschluss bei höherer Gewalt für das Unternehmen vorsieht (Beweislastumkehr), könnte hier Abhilfe schaffen, denn nur die Bahn ist in der Lage, den Beweis zur eigenen Entlastung zu führen.

Fazit der „Stiftung Warentest“ ist: „Die Kunden haben kaum Rechte und können bestenfalls auf Kulanz hoffen.“ Die von der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Renate Künast, verkündete Verbesserung der Bahnkundenrechte ist also nicht eingetreten.

Dies sehen auch die Landtagsfraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Nordrhein-Westfalen so. In ihrem Antrag „Hochgeschwindigkeit für moderne und verbraucherfreundliche Fahrgastrechte“ wird dokumentiert, dass „im öffentlichen Personenverkehr das im Wirtschaftsleben übliche Haftungssystem des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur eingeschränkt Anwendung findet. Nach dem zurzeit geltenden § 17 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) sind jegliche Ansprüche von Bahnkunden bei Verspätung und Zugausfall ausgeschlossen.“ Hiernach soll es „gutes Geld künftig auch hier nur für gute Leistungen geben. Die Stärkung der Fahrgastrechte und der davon ausgehende ökonomische Druck auf die Bahn sind durch eine Änderung des einschlägigen Bundesrechts zu bewirken.“

Auch die Europäische Kommission sieht die Notwendigkeit einer gesetzlichen Normierung. Im Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr (KOM (2004)143 endg.; Ratsdok. 7149/04) wird neben anderen Verbraucher schützenden Vorschriften in Artikel 10 folgende Formulierung vorgeschlagen: „Das Eisenbahnunternehmen haftet für eine Verspätung, einschließlich eine zum Verpassen eines Anschlusses führende Verspätung und/oder den Ausfall eines grenzüberschreitenden Personenverkehrsdienstes und/oder der Gepäckbeförderung.“

Dies alles entspricht der Zielsetzung des Antrags „Mehr Rechte für Fahrgäste im öffentlichen Personenverkehr“ (Bundestagsdrucksache 15/1236). Die freiwillige Selbstverpflichtung der Deutsche Bahn AG ist nicht zeitgemäß und nicht ausreichend, zumal die Regelung nur für den Fernverkehr gilt und auch dort nur als Reisegutschein erfolgt. Gutscheine auf freiwilliger Basis sind nicht ausreichend. Auch kann diese Kulanzregelung jederzeit durch Änderung der Geschäftsbedingungen wieder rückgängig gemacht werden. Außerdem ist der Kunde gezwungen, mit diesem Gutschein wiederum ein reguläres Bahnticket zu erwerben. Vergünstigte Fahrscheine über das Internet können damit nicht bezogen werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, dem Deutschen Bundestag unverzüglich klare gesetzliche Regelungen vorzulegen und die Entschädigungsansprüche der Reisenden bei Verspätungen und Ausfällen bei allen öffentlichen Verkehrsträgern verbindlich festzuschreiben.

Berlin, den 14. Dezember 2004

Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion